

Gemeinde Garstedt

Landkreis Harburg

21441 Garstedt

Höllenberg 4a

Telefon: 04173-360

Telefax: 04173-512 841

Email: Gemeinde@Garstedt.de

Homepage: www.Garstedt.de

Richtlinie zur Förderung der Vereine in Garstedt (Vereinsförderungsrichtlinie)

Stand 01.01.2009 gemäß Ratsbeschluss vom 19.01.2009

Einleitung

Die Gemeinde Garstedt fördert im Interesse der Allgemeinheit die örtlichen Vereine insbesondere durch eine Förderung der Jugendarbeit sowie der Gewährung eines möglichen Grundbetrages, von Ehrenpreisen und Ehrengaben und einer Investitionsförderung. Diese Richtlinien stellt hinsichtlich der laufenden Förderung (§1 Nr. 1) bewusst auf die Jugendförderung ab und bietet insgesamt die Gewähr für eine objektive Beurteilung der Förderung/Bezuschussung.

§ 1 Vereine

1. Gefördert werden örtliche Vereine im Sinne dieser Richtlinie und die durch Ratsentscheidung entsprechend anerkannt sind.

2. Als „örtlicher Verein“ im Sinne dieser Richtlinie sind anerkannt:

- Frauenchor Singkreis Auetal e.V.
- Schützenverein Garstedt und Umgebung e.V.
- SFV Sportfischerverein Garstedt e.V.
- Tennisverein Garstedt e.V.
- Turn und Sportverein Auetal e.V.

§ 2 Voraussetzungen

1. Der Verein muss für eine Anerkennung nach § 2 dieser Richtlinie:

1. Das gesamte Jahr ortsansässig und tätig sein.
2. Bei Beginn der Förderung mindestens 2 Jahre bestehen (Stichtag ist jeweils 1.1. des Jahres).
3. Allen Einwohnern der Gemeinde Garstedt offen stehen.
4. Von seinen Mitgliedern Beiträge erheben.
5. (Mindestens 5 Mitglieder im Sinne des Absatzes 3 haben.)
6. Anerkannt gemeinnützig oder im Vereinsregister eingetragen (e.V.) sein.
7. Sich für eine Jugendförderung (§ 5 Nr. 1) und/oder Grundförderung (§ 6) intensiv um eine Jugendarbeit bemühen.

2. Für die mitgliederbezogene Förderung muss das Vereinsmitglied in Garstedt wohnen, hier seinen Lebensmittelpunkt haben und gemeldet sein.

Stand 18.01.2009

3. Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

4. Den Jugendlichen gleichgestellt sind Schüler/Studenten und Auszubildende bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Diese Personenkreiszugehörigkeit ist unaufgefordert nachzuweisen.

§ 3 Ausschluss der Förderung

Von der Vereinsförderung ausgeschlossen sind

- politische Parteien
- in der politischen Arbeit tätige Vereinigungen/Gruppen
- Religionsgemeinschaften
- Wirtschaftliche Vereine (z.B. Gewerbevereine, Landwirtschaftliche Vereinigungen, Fremdenverkehrsvereine usw.)
- Dachverbände
- Stiftungen
- überörtliche Organisationen/Vereine und ihre örtlichen Abteilungen, Ortsverbände, Ortsgruppen usw.
- Organisationen, Gruppen usw., die nicht der gemeindlichen Zuständigkeit unterliegen.
- Fördervereine, zweckgebundene Vereine und sonstige Vereinigungen bzw. Organisationen mit entsprechender Zielsetzung
- Fanclubs, Kegelveine und andere private Zusammenschlüsse

§ 4 Arten der Förderung

Folgende Arten der Förderung werden festgelegt:

1. Jugendförderung (laufende Förderung)
2. Grundförderung
3. Gewährung von Ehrenpreisen
4. Ehrengaben bei Vereinsjubiläen
5. Investitionszuschuss

§ 5 Höhe der Jugendförderung

1. Als Jugendförderung nach § 3 Nr. 1 werden jährlich Mittel in Höhe von 20,00 Euro (€) für jedes aktive jugendliche Vereinsmitglied gewährt.

2. Bezuschusst werden damit sämtliche Aufwendungen wie z.B. Material, Geräte, Ausbildung und die Betreuung der Jugendlichen. Weitere Kosten werden mit Ausnahme der Investitionsförderung nicht erstattet.

3. Die Jugendförderung wird in voller Höhe für die Jugendlichen gewährt, die beim jeweiligen übergeordneten Dachverband/Organisation (z.B. Niedersächsischer Sportbund, Kreissportbund, Schützenverband usw.) erfasst und die dem Verband als aktive Mitglieder gemeldet sind. Ist ein Jugendlicher nicht entsprechend erfasst oder erfolgt kein Nachweis, beträgt der Zuschuss bei nachgewiesener Vereinsmitgliedschaft 50 v. H. der möglichen Jugendförderung.

1.4. Die Förderung darf den Jahresbeitrag des Jugendlichen nicht überschreiten.

1.5. Der geförderte Jugendliche muss tatsächlich zur Ausübung des Sports o. ä. gesetzlich und vom jeweiligen Verband zugelassen sein.

§ 6 Grundförderung

Jeder nach § 2 dieser Richtlinie anerkannter Verein erhält eine Grundförderung in Höhe von 100,00 Euro.

§ 7 Gewährung von Ehrenpreisen

1. Bei der Durchführung von Wettbewerben oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen kann dem anerkannten Verein auf Antrag ein Ehrenpreis gewährt werden. Der Wert eines oder mehrerer Preise beträgt je Verein jährlich maximal 80,00 €.

§ 8 Vereinsjubiläen

Für ein 25-, 50-, 75-, 100jähriges etc. Vereinsjubiläum wird ein Betrag in Höhe von 500,00 Euro gezahlt.

§ 9 Investitionsförderung

1. Folgende Investitionen werden auf Antrag bezuschusst: Neubauten, Erweiterungen, Umbauten und Modernisierungsmaßnahmen von Flächen und Stätten, die jeweils der Ausübung der festgeschriebenen Vereinsaktivität notwendig sind (z. B. Sporthalle, Sportflächen, separate Übungsstätten, separate Lagerräume für Sportgeräte, Umkleideräume, Toiletten).

2. Nicht gefördert werden Gesellschafts- und Vergnügungsräume, Sportgeräte, Einrichtungsgegenstände, Bekleidung usw..

3. Die Investitionsförderung erfolgt ab einer Investitionssumme in Höhe von 5.000,00 Euro (Kosten der Maßnahme ohne Planungs- und Gutachterkosten, Gebühren usw.). Der Zuschuss ist vor Beginn der Maßnahme zu beantragen und beträgt 10 v.H. der tatsächlichen Investitionssumme, höchstens jedoch 2.000,00 €.

4. Die beantragte Maßnahme wird gefördert, wenn diese spätestens 3 Monate nach dem Förderungsbeschluss beginnt und 9 Monate nach ihrem Beginn vollständig beendet ist. Dem Verein wird eine Investitionsförderung einmal innerhalb von 7 Kalenderjahren zugebilligt. Jede Maßnahme (z.B. Sportplätze, Spielplätze, Halle usw.) wird in ihrer Gesamtheit lediglich einmal innerhalb eines 15-Jahres-Zeitraumes gefördert.

5. Über die Investitionsförderung und über Ihre Höhe entscheidet der Rat. Bei Investitionen über 50.000,00 € kann der Rat von den Regelungen des Absatzes 3 (10% Klausel / 2.000.00€ Höchstbetrag) für eine individuelle Regelung abweichen.

6. Die Auszahlung erfolgt nach festgestelltem Abschluss der Maßnahme und nach Vorlage der Abschlussrechnung.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

1. Über die Anerkennung eines Vereins im Sinne dieser Richtlinie entscheidet der Rat der Gemeinde Garstedt.

2. Die Jugend-, Grund-, Jubiläums- und Investitionsförderung wird nur auf Antrag gewährt. Ehrenpreise und Ehrengaben können formlos und rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung beantragt werden.

3. Gefördert wird der örtliche Verein in der Gesamtheit, nicht einzelne Abteilungen, Gruppen, Orts- oder Dachverbände, Dachorganisationen, überörtliche Vereinsgemeinschaften, oder vergleichbares.
4. Die Entscheidung bei zweifelhaften Anträgen trifft der Rat der Gemeinde Garstedt.
5. Bei der Überlassung gemeindeeigener Grundstücke für Veranstaltungen wird von den Vereinen eine Pacht oder Miete nicht erhoben.
6. Die anerkannten und geförderten Vereine haben sich bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse oder auf Anlass der Gemeinde Garstedt durchgeführt werden, ohne weitere Bezuschussung und Bezahlung zur Verfügung zu stellen. Räume und Flächen sind mietfrei, außer den tatsächlichen Nebenkosten, zur Verfügung zu stellen.
7. Die Zuschüsse werden im Rahmen der im Haushaltsjahr veranschlagten Mittel gewährt. Die Bereitstellung hängt von der jeweiligen Haushaltslage ab. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht und kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden. Die Bereitstellung der Mittel im gemeindlichen Haushaltsplan ist keine Anspruchsgrundlage.
8. Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Förderungen/Zuschüsse sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu verwenden. Berechnungsgrundlage ist der Einwohner- und Mitgliederbestand zum 1.1. eines jeden Jahres, für welches die Förderung gewährt wird.
9. Die Gemeinde Garstedt ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege oder durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Empfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
10. Die Ansprüche und Förderungen verfallen, sofern sie nicht bis zum 30. November des Jahres, beantragt oder vollständig abgerufen oder entsprechende Belege eingereicht wurden.

Diese geänderte Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Garstedt, 19.01.2009

gez.
Klaus-Peter Wind
Bürgermeister

Stand 18.01.2009